

der Chronist sein Werk begann und vollendete, hat U. wesentlich anders beantwortet als ich. Er traut ihm zu, seine Angaben über die Regierungsdauer der alten und der mit der *Translatio* unter Karl dem Großen einsetzenden neuen Kaiser des Römischen Reiches vermittle eines sehr gewaltsamen Zahlenspiels so eingerichtet zu haben, daß, als er zu schreiben begann, die Summen der beiden Zeitalter sich genau die Waage hielten, und möchte daraufhin die Niederschrift Ende 1152 beginnen lassen (S. 145 f.).

Wir brauchen kaum zu erörtern, was der Dichter eigentlich mit einem so egozentrischen Verhalten bezweckt haben soll. U. sucht nämlich zu zeigen, daß jener Friedrichs allgemeinen Landfrieden noch nicht gekannt, daß er vielmehr etwas früher gedichtet habe (S. 149), was dazu zwingen würde, den Beginn seines Werkes zumindest bis ins Frühjahr 1152 zurückzuverlegen, da der Landfriede nicht, wie der Verf. sehr verspätet noch glaubt, erst im Herbst 1156, sondern schon im Sommer 1152, kurz nach der Wahl Friedrichs I., erlassen worden ist³⁾.

Das Gesetz ist aber gar nicht jünger als die Chronik, sondern ihre Quelle⁴⁾. Und es ist auch nicht so, wie der Verf., dem offensichtlich die Fühlung mit der rechtsgeschichtlichen Forschung fehlt, annimmt, daß die Chronik „die grausamen alten Gepflogenheiten, nach denen die Landherren und (Raub-)Ritter gegen die Bauern verfahren“, vertrete, während der Landfriede, „weniger hart und grausam gegenüber dem Bauer“, „einen humanen Fortschritt der Rechtssprechung beweise“ (S. 150), sondern umgekehrt hält der Friede konservativ und rückständig am Kompositionensystem des alten Volksrechts fest, während der Chronist „unter dem Einfluß der Kriminalisierung des Strafrechts“ „ein Vergehen, das nicht einmal zu den eigentlichen Verbrechen zählt, an Stelle der Geld- mit einer peinlichen Strafe belegt und damit den inzwischen eingetretenen Fortschritt in der Entwicklung des Rechtsgefühls zum Ausdruck bringt“⁵⁾.

Auch U.s weitere Ausführungen sind nicht dazu angetan, die unsrigen zu überrunden. Es bleibt dabei: die Spuren, die der Tod des Erzbischofs Arnold von Mainz, der Kampf der Bischöfe von Würzburg um ihren Dukaten und Ottos von Freising Gesta in ihr hinterlassen haben, zwingen dazu, ihre Entstehung bis in die erste Hälfte der sechziger Jahre herabzurücken. Gegen diese Zeugnisse kann auch die bekannte Bemerkung über den schon 1155 gestorbenen Bischof von Regensburg, deren galligen Sarkasmus U. sehr richtig erkannt hat (S. 147 ff.), gewiß nicht geltend gemacht werden. Warum soll sie, die der Dichter, auch ein Regensburger, zu dessen Lebzeiten wahrscheinlich gar nicht gewagt hätte, nicht noch einige Jahre nach seinem Tode gefallen sein?

Eine andere Vermutung des Verf.s aber dürfte, obwohl auch sie unmittelbar nicht zutrifft, vielleicht weiterführen. In der Annahme, für die in der Tat vieles spricht, daß wohl nicht ein geistlicher, sondern ein weltlicher Herr Auftraggeber der Chronik gewesen sei (S. 120 f.), denkt er, da, wie er überzeugend ausführt, trotz der Welfenfreundschaft des Dichters ein Welfe doch nicht in Betracht kommt (S. 122 f.), in erster Linie an den bayrischen Pfalzgrafen Otto V. von Wittelsbach, der politisch die gleiche Haltung wie die Chronik einnehme (S. 125 ff.). Da dieser auch schon 1155 starb, kann zwar er Patron des Werkes kaum mehr gewesen sein, zumal er eine markante Per-

³⁾ DA. 14, 403 Anm. 30.

⁴⁾ Ebd. S. 400 ff.

⁵⁾ Ebd. S. 401 f. Dadurch wird auch von der Sache her bestätigt, daß nicht der Friede, sondern die Chronik der jüngere der beiden Partner ist.